



Protokoll des Kantonsrats

43. Sitzung: Donnerstag, 28. Februar 2013 (Vormittagssitzung)
Zeit: 08.30 – 12.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Huber Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. Januar 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Teilrevision des Energiegesetzes
 - 4.2. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen
 - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)
 - 4.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar
 - 4.5. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug
5. Verfassungsinitiative betreffend «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative)
6. Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)
7. Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug
8. Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)
9. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10
10. Geschäfte, die an der Kantonsratssitzung vom 31. Januar 2013 nicht behandelt werden konnten:
 - 10.1. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
 - 10.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
 - 10.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
 - 10.4. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe
 - 10.5. Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe
 - 10.6. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes zwischen Bahnhof und Metalli in der Stadt Zug

- 10.7. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der Sans-Papiers
- 10.8.1. Interpellation von Pirmin Frei betreffend Geothermie
- 10.8.2. Interpellation von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug
11. Motion von Manuel Brandenberg betreffend Stärkung der Gemeindeautonomie im Kanton Zug
12. Postulat von Zari Dzaferi betreffend W-LAN und Stromanschlüsse im Kantonsratssaal
13. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
14. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend irreführende und unzureichende Signalisation der Autobahn A4 und der Verzweigung Blegi Richtung A4a
15. Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug

631 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Jürg Messmer, Zug; Gregor Kupper, Neuheim.

632 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Kantonsrat Beda Schlumpf, Steinhausen, ihm seinen Rücktritt per Ende Februar 2013 bekanntgegeben hat. Mit Bedauern und gleichzeitig mit Respekt und Verständnis nehmen wir von dieser Demission Kenntnis. Es freut uns, lieber Beda, dass Du Deinen letzten Sitzungstag noch mit dem Rat absolvierst. Wir danken Dir für Deine Arbeit zum Wohl des Kantons Zug und wünschen Deinen Kindern und Dir alles Gute.

TRAKTANDUM 1

633 Genehmigung der Traktandenliste

- Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 2

634 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. Januar 2013

Der **Vorsitzende** macht auf einen Verschrieb in Ziffer 619 des Protokolls aufmerksam: Unter Traktandum 4.5 erfolgte die Ersatzwahl von Kantonsrat Beni Riedi in die *Bildungskommission*, nicht in die Raumplanungskommission. Die im Internet veröffentlichten Mitgliederlisten dieser Kommissionen sind korrekt.

- Im Übrigen werden die Protokolle der Sitzung vom 31. Januar 2013 ohne Änderungen genehmigt.

635 Protokollerklärung

Im Nachgang zur Sitzung vom 31. Januar 2013 hält der **Vorsitzende** zuhanden des Protokolls Folgendes zum Budget 2013 fest: Gestützt auf die Beschlüsse des Kantonsrats vom 29. November 2012 und 31. Januar 2013 zur Kostenstelle 1552 (Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz) betreffend die Reduktion des Globalbudgets um 1'127'700.– Franken hat die Finanzdirektion für das Budget 2013 eine Übersicht über die aktuellen Zahlen erstellt. Die Mitglieder des Kantonsrats haben dieses Dokument am 7. Februar 2013 per E-Mail erhalten. Damit ist das Budget 2013 formell richtig beschlossen.

TRAKTANDUM 3**Überweisung parlamentarischer Vorstöße und allfälliger Eingaben**
(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)**TRAKTANDUM 4****Kommissionsbestellungen:****636 Traktandum 4.1: Teilrevision des Energiegesetzes**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2217.1/2 - 14236/37).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Anna Bieri, Kommissionspräsidentin

Daniel Abt	Silvan Hotz
Walter Birrer	Hanni Schriber-Neiger
Philip C. Brunner	Rainer Suter
Hans Christen	Arthur Walker
Maja Dübendorfer Christen	Florian Weber
Pirmin Frei	Thomas Werner
Barbara Gysel	Beat Wyss

- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

637 Traktandum 4.2: Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2218.1/2 - 14238/39).

Die Fraktionschefs machen beliebt, für diese Vorlage die bestehende WAG-Kommission als vorberatende Kommission einzusetzen.

- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Die Alternativ-Grüne Fraktion beantragt, Anna Lustenberger-Seitz als Ersatz für Stefan Gisler zu wählen.

- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

638 Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)**
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2214.1/2 - 14231/32).

- Überweisung an die Raumplanungskommission.

639 Traktandum 4.4: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar**
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2213.1/2 - 14227/28).

- Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.

640 Traktandum 4.5: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug**
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2215.1/2 - 14233/34).

- Überweisung an die Kommission für Hochbauten.

641 Traktandum 4.6: **Ersatzwahl des Kantonsrats: Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats**

Die FDP-Fraktion beantragt, Hans Christen als Ersatz für Dominik Lehner zu wählen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

642 Verfassungsinitiative betreffend «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative): 2. Lesung

Der **Vorsitzende** hält fest, dass an der Kantonsratssitzung vom 13. Dezember 2012 die Initiative «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative) angenommen wurde. Da es sich um eine Initiative auf Verfassungsstufe mit der Möglichkeit eines Gegenvorschlags auf derselben Stufe handelt, erfolgt heute eine zweite Lesung und danach die Schlussabstimmung (§ 44 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats). Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Verfassungsinitiative «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative) mit 44 zu 33 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen. Die Volksabstimmung findet am 9. Juni 2013 statt.

TRAKTANDUM 6

- 643 Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz):
2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2073.7 - 14216).

Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 56 zu 19 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorschlag zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat, die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission beantragen, die Motion von Eusebius Spescha und Markus Jans betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes (Vorlage Nr. 1525.1 - 12352) sei als erledigt abzuschreiben.

Eusebius Spescha hält fest, dass Markus Jans und er vor fünf Jahren die Motion zur Schaffung eines Integrationsgesetzes eingereicht haben. Mit der heutigen Schlussabstimmung ist dieses Anliegen formell erfüllt, die Motion kann deshalb abgeschrieben werden.

Wir haben damals die Motion eingereicht, weil wir überzeugt waren und immer noch sind, dass die soziale Integration eines der Schlüsselthemen unserer Gesellschaft ist. Und zwar nicht nur die soziale Integration der Migrationsbevölkerung, sondern auch die Integration von Behinderten, von Armen, von Suchtkranken usw. Würde man soziale Integration in physikalischen Begriffen ausdrücken, so könnte man von Kohäsion sprechen. Sind die Kohäsionskräfte zu schwach, so fliegt das Ganze auseinander. Ist die soziale Integration zu schwach, haben wir soziale Probleme.

Mit dem verabschiedeten Gesetz bekennt sich der Kantonsrat mehrheitlich dazu, Integration aktiv zu gestalten. Allerdings sind die beschlossenen Massnahmen eher am unteren Ende des von uns Erwarteten. Wir beide sind überzeugt, dass über kurz oder lang mehr notwendig sein wird. Da hoffen wir und vertrauen auch auf die vielen bereits heute aktiven Akteure, dass sie dranbleiben und ihre Bemühungen mit Beharrlichkeit fortsetzen.

Ab heute liegt die Verantwortung für die Umsetzung des Gesetzes bei der Regierung. Wir hoffen und erwarten, dass die Regierung sich engagiert auf diese Arbeit einlässt. Dazu muss hier aber doch noch eine kritische Bemerkung angebracht werden. Offenbar ist bei der Vorbereitung des Vollzugs bei den involvierten Stellen viel Unmut entstanden, weil die zuständige Direktion bei den Deutschkursen auf Subjektfinanzierung umstellen will. Wir haben hier im Rat der Formulierung «angemessene Beteiligung an den Kosten» nicht zuletzt deswegen zugestimmt, weil die Regierung uns darauf hingewiesen hat, dass die Vorgabe «im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» zu unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand führen würde. Es ist deshalb unverständlich, wenn dies nun trotzdem genau mit diesem Aufwand umgesetzt werden soll. Wir ersuchen die Regierung dringend, hier nochmals über die Bücher zu gehen.

- Die Motion wird als erledigt abgeschrieben. Damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

TRAKTANDUM 7

644 Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug: 2. Lesung

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2152.5 - 14217).

Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 72 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

TRAKTANDUM 8

645 Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2123.1/2 - 14010/11); Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (2123.3 - 14202).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommission beantragt.

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Alois Gössi** dankt einleitend Regierungsrat Beat Villiger, Elisabeth Heer Dietrich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, Hauptmann Eugen Marty, Chef Sicherheitspolizei bei der Zuger Polizei, und Peter Ullmann, Co-Leiter beim Amt für Wald und Wild, für die gute Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit bei der Beratung dieser Vorlage.

Die vorberatende Kommission hat das Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) an fünf Sitzungen beraten und verabschiedet. Sie ist mit 15 zu 0 Stimmen auf die Vorlage eingetreten und hat sie bei der Schlussabstimmung mit 9 zu 6 Stimmen gutgeheissen. Im Weiteren beantragt die Kommission jeweils grossmehrheitlich, die Motion von Daniel Abt zur Verminderung von Littering und diejenige von Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen als erledigt abzuschreiben.

Worum geht es beim neuen ÜStG? Das bestehende Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 wurde einer Totalrevision unterzogen. Bestehende Übertretungsstrafbestände wurden auf ihre Aktualität überprüft. Nicht alle bestehende Übertretungsstrafbestände aus dem Polizeistrafgesetz wurden in das neue ÜStG übernommen. Bei der Überführung in das neue ÜStG wurde keine einzige neue Strafbestimmungen erlassen; einzelne wurden jedoch angepasst, so beispielsweise beim Bettelverbot.

Als neue Strafbestimmung wird das Littering, das Wegwerfen von Kleinabfällen, unter Strafe gestellt. Dies ist die Umsetzung der erheblich erklärten Motion von Daniel Abt zur Verminderung von Littering. Ebenfalls ermöglicht das ÜStG neu Ordnungsbussen für klar definierte Übertretungen auszustellen; bis anhin musste die Polizei immer eine Anzeige erstellen. Ordnungsbussen gibt es jetzt schon, aber nur im Bereich Verkehr; denken wir an Parkbussen oder Bussen für überhöhte Geschwindigkeiten, wo die Polizei einkassiert oder einem Einzahlungsschein über gibt. Täterinnen oder Täter können beim ÜStG auch auf einer Anzeige beharren

oder eine Ordnungsbusse mit 30 Tagen Bedenkfrist erhalten, oder sie können die Busse sofort bezahlen, da werden ihre Personalien auch nicht aufgenommen.

In der Kommission wurde die Befürchtung geäussert, dass durch das Einführen der Ordnungsbussen die Busstätigkeit ausgeweitet werde. Eine Ordnungsbusse zu erteilen geht ja viel schneller, als eine Anzeige zu erstellen – hier wird mit durchschnittlich drei Stunden Aufwand pro Anzeige gerechnet. Aber es ist weder geplant noch beabsichtigt, eine Ausweitung der Busstätigkeit vorzunehmen. Dies erklärten sowohl die Polizei, das Amt für Wald und Wild sowie auch der Sicherheitsdirektor.

Die Kommission beschloss gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats einige Änderungen am ÜStG. Sofern diese vom Regierungsrat bestritten sind, wird der Kommissionspräsident sich später dazu äussern.

Den grössten Teil der Kommissionsberatungen hat der Bussenkatalog in Anspruch genommen. Der Regierungsrat schlug Bussen in der Höhe von Fr. 100.–, Fr. 200.– und Fr. 300.– vor. Die Kommission schuf noch eine zusätzliche vierte Kategorie von Fr. 50.–. Sie versuchte, eine Qualifizierung der Bussenhöhe vorzunehmen. Der Raster war dazu wie folgt:

- Fr. 50.– bei kleinen Übertretungen ohne Aufwand und Schaden;
- Fr. 100.– bei Übertretungen mit einem Aufräumaufwand;
- Fr. 200.– bei irgendwelchen Schädigungen;
- Fr. 300.– bei Gefährdungspotenzial für eine Drittperson.

Die Kommission hat jede einzelne Busse diskutiert. Die Grundlage für die Änderungen der Bussenhöhe gegenüber dem Regierungsrat war jeweils die Definition der Schwere der Tat – also der vorher erwähnte Raster – sowie das eigene Empfinden der Kommissionsmitglieder zur Bussenhöhe bei einer Tat. Dies würde es schwer machen, die verschiedenen Änderungsanträge der Kommission zu begründen, da das subjektive Abstimmungsverhalten der Kommissionsmitglieder bei den einzelnen Abstimmungen begründet werden müsste. Der Kommissionspräsident wird deshalb bei den verschiedenen Änderungsanträgen zur Bussenhöhe auf ein Kommissionsvotum verzichten.

Die Fragwürdigkeit von einzelnen Vergehen, die zu einer Busse führt, wurde in der Kommission ebenfalls sehr lange und breit diskutiert. Aber alle diese Vergehen, ausser Littering, gibt es schon. Es wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen, sondern bestehende Straftatbestände können neu statt mit einer Anzeige einfach mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Im Sinne dieser Ausführungen bittet die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihren Änderungsanträgen zuzustimmen.

Stefan Gisler stellt vorab fest, dass Bussen allein keine Probleme lösen. Es braucht noch mehr Prävention im öffentlichen Raum durch gute Präsenz beispielsweise der Polizei sowie durch Zivilcourage von uns Bürgerinnen und Bürgern. Darum begrüßt die AGF ausdrücklich mehr Bemühungen des Sicherheitsdirektors in diesem Bereich.

Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens statt Strafverfahren für Bagatellvergehen – wie Abfall liegenlassen, Reitverbot missachten, Angeln ohne Angelschein, unerlaubt Feuer machen – werden diese Verstöße in einem einfacheren Verfahren geregelt, analog zu Bussen statt Strafverfahren für einfache Verkehrsdelikte. Das ist für Polizei und Justiz, aber auch für Bürgerinnen und Bürger – sofern sie denn eine solche Übertretung begehen – einfacher. Ein Strafverfahren hat immer eine aufwendige Bearbeitung bei Polizei und/oder Gericht zur Folge und ist auch für die betroffene Person eine weitreichende Geschichte. Die AGF sagt Ja zu diesem Systemwechsel, zumal die Bürgerinnen und Bürger noch

immer das Recht haben, die Busse abzulehnen und ein ordentliches Strafverfahren zu verlangen.

Das Gesetz bringt – das ist bei der Beratung zu beachten – keine neuen Straftatbestände, ausser Littering gemäss der Motion Abt sowie Betteln, das generell verboten werden soll. Die AGF kann dem neuen Littering-Verbot zustimmen. Nein sagen wir zum generellen Bettelverbot. Das heutige Gesetz ahndet bereits die Störung im öffentlichen Raum und gewerbsmässiges Betteln.

Zu den Bussen selbst: Die Bussenhöhen sollen verhältnismässig sein. Die AGF stützt die Vorschläge des Sicherheitsdirektors – ausser im ersten Bereich der Ordnungsbussen: Bei den Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung folgen wir vollumfänglich der Kommission.

Noch ein letzter Punkt: Zentral für die AGF ist, dass nur genau definierte Personengruppen Bussen verteilen können. Dies sind Polizei, Sicherheitsassistenten sowie die kantonalen Förster, die Wildhüter und die Fischereiaufsicht, wie dies die Kommission explizit vorschlägt. Privatpersonen sollen anderen Privatpersonen keine Bussen geben dürfen. Und Angestellte von privaten Sicherheitsfirmen sind nichts anderes als Privatpersonen.

Markus Jans: Die schnelle und die administrativ wenig aufwendige Abwicklung von strafrechtlichen Ahndungen durch Bussen im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens wird von der SP-Fraktion unterstützt. Wichtig für die SP-Fraktion ist, dass fehlbare Personen, die mit dem Ordnungsbussenverfahrens nicht einverstanden sind, nach wie vor den Sachverhalt im Rahmen eines Strafverfahrens klären lassen können. Dies Verfahren ist zwar für die Betroffenen meistens teurer, ist aber für einen Rechtstaat zwingend.

Die Aufnahme des Tatbestandes des Litterings ins Gesetz wird kaum eine abschreckende Wirkung zeigen. Es ist aber zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Bekämpfung des Litterings. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass es hier noch einige weitere Schritte braucht, bis sich der Normalzustand bezüglich der Abfallbeseitigung wieder einstellt.

Der Ausweitung der Funktionsträgerinnen und -träger, die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden, stimmt die SP-Fraktion nach längerer Diskussion zu. Die SP-Fraktion möchte nicht, dass die Gruppe der Funktionsträger noch mehr erweitert wird. Dies vor allem deshalb, weil sonst die Bürgerinnen und Bürger bald nicht mehr wissen, wer berechtigt ist, Ordnungsbussen anzurufen. Wenig erfreut ist die SP-Fraktion über die Anträge der Kommission zum Bussenkatalog. Diese werden alle abgelehnt, wirken sie doch mehr als willkürlich – oder anders gesagt: Der Bussenkatalog der Kommission richtet sich eher nach dem persönlichen Empfinden oder nach der persönlichen Erfahrungen der einzelnen Kommissionsmitglieder. Die SP-Fraktion wird diesbezüglich einen Antrag stellen.

In diesem Sinne unterstützt die SP-Fraktion die Vorlage zum ÜStG und stimmt mit wenigen Ausnahmen den Anträgen der Kommission zu.

Philip C. Brunner begrüsst den Rat zum heutigen Haupttraktandum – zumindest aus seiner Sicht. «Übertreten» bedeutet im Schulsport, dass man beim Weitsprung die markierte Zone für den Absprung übertritt. Man patzt – und genau das ist mit diesem Gesetz passiert. Und wie der Sportrichter die rote Karte zeigt, so muss auch der Votant – und dies mehrfach – die rote Karte zeigen:

- Zur Zeitplanung: Es hat Jahre gedauert, um etwas relativ Einfaches, das in den Vorstössen Abt und Hausheer gefordert wurde, umzusetzen. Und jetzt kommt alles miteinander.

- Der Umfang entspricht nicht dem Auftrag. Wir wollten ein Littering-Gesetz, und jetzt kriegen wir etwas fast Flächendeckendes.
- Zum Kommissionsbericht: Es hat drei Monate gedauert, bis wir diesen Bericht erhielten. Zwar hat sich die Kommission auch Zeit gelassen, aber sie hat intensiv diskutiert – und es war nicht so harmonisch, wie das vorhin von linker Seite dargestellt wurde. 9 zu 6 in der Schlussabstimmung: Die SVP-Fraktion kann noch Hoffnungen haben.

Man konnte es am Mittwoch in der Zeitung lesen: «SVP auf Konfrontationskurs». Es gab Zeiten im Kantonsrat, da noch jeder wusste, was die TF 61 ist. Dort heisst eine Form der Kampfführung «Hinhaltender Kampf». Und genau das werden wir tun. Wir werden Antrag um Antrag stellen, auch wenn das den Rat möglicherweise langweilt. Wir können dieses Gesetz nicht einfach durchwinken, denn es geht hier um *Basics* der bürgerlichen Freiheiten. Dieses Gesetz steht nicht isoliert da, sondern hängt mit anderen Gesetzen zusammen. Zu erwähnen ist beispielsweise das «Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten [...]», ein Riesendossier mit fünf Teilen, und beim fünften Gesetz werden wir richtig genagelt. Auch das Hooligan-Gesetz kann man in diesem Zusammenhang sehen, ebenso das Video-Gesetz. Alles kommt jetzt miteinander. Wie will der Regierungsrat nun messen, welche Massnahmen zu welchen Resultaten führen? Er geht mit dem Holzhackerbeil an die Sache heran. Wir brauchen aber chirurgisch detaillierte Stichlein. Nur dann wissen wir, welche Reaktionen ausgelöst werden. Es ist nicht damit getan, dass man mit einem solch übertriebenen Gesetz losschlägt, wo gar keine Probleme bestehen. Natürlich gibt es Probleme an bestimmten Örtlichkeiten und *Hotspots*. Aber hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen.

Die ausgesprochenen Bussen werden zunehmen. Ein Beispiel: Es gab in Sachen Jagd im Jahr 2011 fünf Vorfälle. Und nun findet man einen ganzen Abschnitt mit mehr als einem Dutzend Sachen, die unter das Übertretungsstrafgesetz fallen. Findet der Rat nicht auch, dass das übertrieben ist? Wir brauchen ein Littering-Gesetz, nicht ein flächendeckendes Übertretungsgesetz für alles und jedes. Die Vorredner haben schon erwähnt, dass mit zwei Ausnahmen, nämlich Littering und Betteln, eigentlich schon heute alles geregelt ist.

Der Votant ruft den Rat auf, an seine Verantwortung zu denken. *We are the Law-makers*, wir machen die Gesetze, und wir müssen nicht Gesetze à gogo machen, sondern sie fein abstimmen auf die Bedürfnisse. Was hier vorgebracht wird, ist einfach abzulehnen. Der Votant stellt deshalb im Namen der SVP-Fraktion einen **Antrag** auf Nichteintreten.

Irène Castell-Bachmann informiert, dass die FDP-Fraktion geschlossen auf die Vorlage eintreten wird. Der Einstieg in die Vorlage gestaltete sich etwas schwierig. Ursprünglich stand nur das explizite Unter-Strafe-Stellen von Littering zur Diskussion. In der Folge wurde eine umfangreichere Gesetzesvorlage präsentiert, was zunächst den falschen Anschein erweckte, das neue Gesetz würde nicht dem Gewünschten entsprechen, jedoch sehr wohl seine Grundlage – namentlich bezüglich des Umfangs – in der Motion Hausheer hat.

Die FDP-Fraktion begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetz Littering explizit geregelt wird und in diesem Zusammenhang künftig nicht mehr auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden muss. Ferner begrüßt die FDP-Fraktion, dass mit dem vorliegenden Gesetz das bisherige Polizeigesetz den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird, ohne – abgesehen von Littering – neue Straftatbestände

zu schaffen. Das neue Gesetz wird die Arbeit der Polizei an der Front erleichtern, namentlich in klaren und einfachen Fällen die staatlichen Verfahren massiv verkürzen und so Bürokratie abbauen.

Was den Bussenkatalog des Regierungsrats betrifft, erachtet die FDP-Fraktion diesen im Grossen und Ganzen als ausgewogen. Wichtig erachten wir, dass die Festsetzung der Bussenhöhen nach möglichst objektiven Gesichtspunkten vorgenommen wird und nicht primär personenbezogene Überlegungen.

Kurt Balmer legt vorerst seine Interessenbindung dar: Er ist auch Strafverteidiger. Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens werden die Verfahren deutlich vereinfacht, und unter Umständen gräbt sich der Votant selbst das Wasser ab. Das neue Verfahren ist aber trotzdem sinnvoll, wenn man Mass hält und nicht überbordet. Es ist klar zu betonen, dass es bei dieser Vorlage – vorbehältlich von Weiterungen, welche der Kantonsrat beschliesst und für die er auch die Verantwortung übernehmen müsste – nicht um eine weitere Pönalisierung respektive um die Einführung von zusätzlichen Verboten geht; vielmehr dient die Vorlage sowohl dem einzelnen Bürger respektive Betroffenen als auch dem Staat respektive der Verwaltung. Wir schaffen also – das wurde heute noch nicht gesagt – eine klassische *Win-win*-Situation. Der Kantonsrat hat nicht häufig die Chance, ein Verfahren zu vereinfachen und gleichzeitig die Kosten und den Aufwand für den betroffenen Bürger zu senken. Tatsache ist, dass keine Gebühren mehr anfallen, tendenziell die einzelne Busse wohl sinkt, die unangenehme Sache sofort ohne weiteres erledigt werden kann und auch kein Eintrag erfolgt. Gleichzeitig profitiert der Staat, also Polizei und Verwaltung, davon, dass *viel* weniger Aufwand verursacht wird, welcher nicht verrechnet werden kann; es sollten – so die Meinung des Votanten – sogar freie Personalkapazitäten entstehen. Machen Sie den Vergleich mit dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz für das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Das ganze System würde nicht heute mehr funktionieren, wenn wir auf eidgenössischer Stufe für das SVG dieses Verfahren nicht hätten – und dieses hat sich bewährt, auch wenn es immer wieder einzelne Ungerechtigkeiten gibt. Der Votant bittet deshalb, bei den nicht unwichtigen Einzelfragen an diese Eigenschaften zu denken und nicht sofort immer die Vertrauensfrage für die ganze Vorlage zu stellen.

Zum ganzen Bussenkatalog hat die CVP-Fraktion Stimmfreigabe beschlossen, weil hier doch offensichtlich völlig unterschiedliche Meinungen – man könnte auch sagen: Betroffenheiten – existieren, mit einer gewissen Tendenz, die regierungsrätlichen Vorgaben zu bestätigen. Immerhin ist die CVP-Fraktion klar dagegen, Teilebereiche aus dem Bussenkatalog zu entfernen. Persönlich ist der Votant auch der Meinung, dass es ein Gesamtsystem im Bussenkatalog braucht, und er wagt an dieser Stelle eine gewisse Kritik am Ergebnis – das betrifft nur den Bussenkatalog – der Kommission. Der Kantonsrat kann es heute besser machen. Man darf einfach die Bussen nicht soweit reduzieren, dass die Einhaltung der gesetzlichen Regel vernachlässigt wird.

Die einzige neue Strafbestimmung Litterung ist in der CVP-Fraktion unbestritten, und es bleibt zu hoffen, dass das Gesetz grundsätzlich wenig zur Anwendung gelangt, weil der Abschreckungsgedanke bereits völlig ausreicht. Wenn nämlich der Aufräumaufwand der Gemeinden sinkt, hat das neue Gesetz den Zweck voll erreicht. Es geht nicht darum, möglichst viel zu büßen.

In der Detailberatung wird der Votant insbesondere zum wichtigen Kompetenzartikel § 18 Änderungsanträge stellen. Dort geht nämlich darum, wer konkret nebst den Polizisten und Sicherheitsassistenten noch weiter Bussen ausstellen kann.

Zum Votum von Philip Brunner erlaubt sich der Votant zwei Sätze. Entweder man hat im Kanton Zug entsprechenden Strafbestimmungen und setzt diese auch durch. Zu verweisen ist hier auf den heute noch nicht genannten § 93 im Gerichts-organisationsgesetz (GOG), nach welchem die Polizei bzw. die entsprechende Behörde von Amtes wegen einer Anzeige machen *muss*; tut sie das nicht, begeht sie eine Amtspflichtverletzung. Oder alternativ: Man gibt auf und bestraft nicht mehr. Dann aber muss man hier im Parlament konsequent sein und die entsprechenden Strafbestimmungen definitiv streichen. Von der SVP hat man aber nicht die Absicht gehört, die entsprechenden Strafbestimmungen definitiv zu streichen.

Wie die Kommission ist auch die CVP-Fraktion ohne Gegenstimme für Eintreten auf diese Gesetzesvorlage.

Daniel Stadlin: Die GLP begrüßt die Einführung des Übertretungsstrafgesetzes. Konsequent angewendet, kann es durchaus seine Wirkung entfalten. Uns ist aber bewusst, dass auch mit diesem Gesetz gesellschaftliche Fehlentwicklungen nicht nachhaltig gestoppt werden können. Daher muss die geplante Informationskampagne im Bereich Littering möglichst breit angelegt werden und auch die Schulen einbeziehen. Ansonsten bleibt das Gesetz mit grosser Wahrscheinlichkeit wirkungslos. Unseres Erachtens kann jedoch die Littering-Problematik nur mit einer national eingeführten Depotgebühr auf Verpackungen, Gebinde, Take-Away usw. nachhaltig verbessert werden.

Unsere liberale Gesellschaft mit grossen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten steht auf dem Fundament der Verantwortung. Dieses Verantwortungsbewusstsein ist in den letzten Jahren jedoch immer mehr abhandgekommen. Besonders akut ist das Problem, wenn Alkohol oder Drogen mit im Spiel sind. Inzwischen ist für viele Zugerinnen und Zuger der Leidensdruck zu gross geworden, die rote Linie mehr als nur überschritten. Sie akzeptieren nicht mehr, dass eine Minderheit mit ihrem unverantwortlichen Handeln die Freiheit der Mehrheit einschränkt. Vermüllung und Sachbeschädigungen sollen wieder als asozial, respektlos und verpönt gelten. Ein griffiges Gesetz im Rücken kann da hilfreich sein.

Wir verlagern zunehmend unsere Aktivitäten wie Aufenthalt, Verpflegung, Information, Unterhaltung, Erholung oder Freizeit aus dem privaten Bereich in die Öffentlichkeit. Die Folge davon ist eine zunehmende Vermüllung des öffentlichen Raumes – und dies, obwohl liegengelassene Abfälle als höchst störend empfunden werden und als unangemessenes Fehlverhalten gewertet werden. Die Beseitigung von Littering verursacht zudem gegenüber der Entsorgung von Kübelabfällen überproportionale Kosten, da gelitterte Abfälle breit verteilt sind und meistens nicht durch maschinelle Methoden erfasst werden können. Einfach alles liegen zu lassen, ist zudem äusserst respektlos gegenüber jenen, die jeweils frühmorgens den liegengelassenen Abfall einsammeln und entsorgen müssen. Littering ist aber nicht nur ein Problem im Siedlungsraum. Diese Unsitte manifestiert sich auch in den Naherholungsgebieten oder entlang den Überlandstrassen. Auf Weideland kann Abfall sogar Tiere töten. Dieser Umstand muss im Bussenkatalog noch berücksichtigt werden. Mit dem ÜStG wird es jedoch endlich möglich sein, den Tatbestand Littering «innerorts» an Ort und Stelle zu büßen. Ob aber 100 Franken die beabsichtigte abschreckende Wirkung haben werden, ist eher zu bezweifeln. Dies gilt auch für Vandalismus wie Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen. Strafen entfalten ihre nachhaltige Wirkung nur dann, wenn sie auch wehtun. Matchentscheidend werden jedoch eine hohe Kontrollhäufigkeit und ein konsequentes Büßen sein. Deshalb muss die Befugnis zur Er-

hebung von Ordnungsbussen auch die Gemeinden einbeziehen. Einen entsprechenden Antrag werden die Grünliberalen in der Detailberatung stellen.

Ansonsten beurteilen die Grünliberalen das ÜStG und den Bussenkatalog als ausgewogen und umfassend. Sie sind für Eintreten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt einleitend dem Kommissionspräsidenten und den Kommissionsmitgliedern ebenfalls für die gute Zusammenarbeit. Er dankt auch den Fraktionen, welche die Vorlage genau geprüft und diskutiert haben. Und er hofft, dass er trotz der roten Karten von Philip C. Brunner noch sprechen darf.

Das neue Übertretungstrafgesetz (ÜStG) ist nichts anderes als die Umsetzung der erheblich erklärten Motionen. Diese wurden von allen Parteien, auch von der SVP, einstimmig angenommen, und wenn gesagt wurde, das sei noch die alte Fraktion gewesen, dann ist darauf hinzuweisen, dass die SVP-Fraktion auch in ihrer Vernehmlassung Ende November 2012, also in dieser Amtsperiode, klipp und klar positiv Stellung zum neuen ÜStG genommen hat, auch zum neuen Verbot bezüglich Littering. Es ist richtig, dass das Polizeistrafgesetz totalrevidiert bzw. durch das neue ÜStG aufgehoben und ersetzt wird, weil dieses Gesetz veraltete Bestimmungen enthält, die so nicht mehr geahndet werden können oder in andere Gesetze übernommen wurden. Der Regierungsrat tut nichts anderes, als ein schlankes, moderates und modernes ÜStG für den Kanton Zug vorzulegen, das neu auch ein Littering-Verbot enthält. Man konnte dieser Tage vom Städteverband hören, wie wichtig es ist, dem Littering den Kampf anzusagen, und dass die entsprechenden Bemühungen Erfolg gezeigt haben, indem man Littering bestraft und anzeigen.

Die SVP hat diese Woche in der neuen Zuger Zeitung gesagt: «Der Regierungsrat will jetzt alles und jedes regeln und den unbescholteten Bürger für alles Mögliche und Unmögliche bestrafen.» Der Sicherheitsdirektor ist mit dieser Aussage überhaupt nicht einverstanden und will auch hier bei den Fakten bleiben: Der Regierungsrat legt eine Vorlage vor, die weniger Straftatbestände enthält als das heutige Gesetz. Es werden – außer im Bereich des Littering – keine neuen Straftatbestände eingeführt, und auch der Bussenkatalog wurde nur angepasst. Neu ist, dass die Bagatelldelikte mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, also anonym bleiben. Und wichtig ist für die Einwohnerinnen und Einwohner auch, dass nicht nur die Verfahren einfacher und kostengünstiger werden, sondern auch die Höhe der Busse nicht einkommensabhängig ist.

Es ist mitnichten so, dass – wie teilweise gesagt wurde – die Maus einen Berg geboren hat. Der Regierungsrat hat eine Vorlage ausgearbeitet, die zurückhaltend strafbares Verhalten wertet und zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger das Ordnungsverfahren einführen will. Andere Kantone, vor allem diejenigen in der Zentralschweiz, haben das Ordnungsbussensystem bereits eingeführt. Wir sind fast der einzige Kanton in der Deutschschweiz, der dieses Verfahren noch nicht hat. Die Resultate in den anderen Kantonen sind sehr gut; man möchte dort das neue System nicht mehr missen.

Die Ahndung des Littering wird zugegebenermassen nicht ganz einfach sein. Wir setzen aber noch zwei, drei Jahre auf Prävention, in Zusammenarbeit von Polizei und Gemeinden und zusammen mit der ZEBA. Wir haben ein grösseres Kampagnenprojekt in der Schublade, und wenn der Kantonsrat dem Gesetz zustimmt, werden wir dieses Projekt parallel dazu starten. Es wird also nicht nur das Bussen-system eingeführt, sondern auch eine Präventionskampagne gestartet. Die Budgets sind in den Gemeinden, beim Kanton und bei der ZEBA bereits vorhanden. Auch Kantons- und Stadtrat André Wicki hat über die Medien immer wieder ein Littering-Konzept gefordert, und er dürfte am meisten Freude darüber haben, dass dieses

Konzept endlich kommt. Wenn seine Partei, die SVP, nicht eintreten will, dann werden wir dieses Gesetz, auf das auch die Gesellschaft schon lange wartet, nicht bekommen.

Zum impliziten Vorwurf von Stefan Gisler, es sei im Bereich der Prävention zu wenig gemacht worden: Der Kanton Zug hat in den letzten Jahren bezüglich Prävention mehr gemacht als alle anderen Kantone, und gerade der Bereich Zivilcourage war und ist ein Hauptthema mit Preisverleihung und Kursen. Zu den drei roten Karten von Philip C. Brunner ist zu sagen, dass bezüglich der Zeitplanung keine Fristen überschritten wurden oder der Kantonsrat um neue Fristen angegangen werden musste. Wahrscheinlich ist es – was die Komplexität anbelangt – etwas vom Schwierigsten, Gesetzesvorlagen in den Kantonsrat zu bringen: die benötigte Zeit, die verschiedenen Vernehmlassungsverfahren etc. Gute Gesetze brauchen ihre Zeit, zumal auch die Gemeinden stark eingebunden wurden.

Zum Umfang ist zu sagen, dass einzig die beiden Motionen in das Gesetz aufgenommen wurden. Der Kantonsrat wusste bei der Erheblicherklärung ganz genau, was mit dieser Gesetzesvorlage auf ihn zukommt, wurde doch in der Erheblicherklärungsvorlage schon alles aufgezeigt. Es ist deshalb etwas erstaunlich, wenn man heute nicht mehr darauf zurückkommen will. Dass der Kommissionsbericht zu spät gekommen sei, dazu kann der Sicherheitsdirektor keine Stellung nehmen; dazu müssten sich der Kommissionspräsident und die Staatskanzlei äussern.

Der Sicherheitsdirektor wiederholt, dass im neuen ÜStG keine neuen Straftatbestände enthalten sind, sondern es im Gegenteil sogar weniger sind als im heutigen Gesetz. Er dankt dem Rat für sein Eintreten und seine Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Der Rat beschliesst mit 57 zu 18 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Philip C. Brunner stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Vorlage sei an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Auch aus den übrigen Fraktionen hat man Kritik gehört. Die Kommission hat teilweise den Weg verloren und auch beim Bussenkatalog eher zufällig entschieden. Sie muss alles nochmals beraten.

Im Übrigen ist es überhaupt nicht so, dass die SVP das Littering quasi befürwortet. Auch wir sind dagegen. «Littering» ist ein Fremdwort, aber eigentlich geht ja es um «Güselpolitik», um jene Wohlstandsverwahrlosung, die sich in herumliegenden Flaschen und Abfällen aller Art an öffentlichen Orten zeigt. Wir finden das überhaupt nicht gut und begrüssen dieses Gesetz selbstverständlich. Auch Stadtrat André Wicki hätte es schon längst haben wollen, aber eben nicht flächendeckend, denn mit der Jagd und der Fischerei hat er nicht so viel am Hut. Sein Ziel war ein Littering-Gesetz. Indirekt gibt es der Regierungsrat auch selber zu: Wir sind einer der letzten Kantone, die in dieser Sache etwas unternehmen, und der Votant muss den Vorwurf wiederholen, dass man da ein Problem, das es leider auch in Zug gibt, vor sich her geschoben hat. Der Kantonsrat als *Law-maker* hätte rasch und gezielt etwas machen können, würde jetzt – zwei Jahre später – die Ergebnisse bereits kennen und könnte, wenn nötig, die Strafen nochmals verschärfen. Der Votant bedauert wirklich, dass das neue Gesetz erst jetzt kommt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es für die Rückweisung an die Kommission zwei Dritteln der Anwesenden braucht.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Geschäft sei an die Kommission zurückzuweisen, mit 55 zu 18 Stimmen ab.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5

- Es erfolgen keine Wortmeldungen. Der Rat folgt damit stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 5 «Verunreinigung durch Kleinabfälle»

Namens der SVP-Fraktion stellt **Philip C. Brunner** den **Antrag**, § 5 sei um einen neuen Abs. 3 zu erweitern: «Entsorgt die fehlbare Person unverzüglich und ordnungsgemäss die weggeworfenen oder liegen gelassenen Kleinabfälle, kann von einer Busse abgesehen werden.» Es handelt sich um eine Art Verwarnung.

Dieser Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt, scheiterte dort aber knapp. Er steht in Zusammenhang mit dem von der Kommission beantragten neuen Abs. 2 in § 6, der dasselbe Vorgehen vorsieht, wenn man etwas an Bäume klebt. Es macht wenig Sinn und ist nicht logisch, diese Art Verwarnung beim eigentlichen Littering nicht vorzusehen, sie hingegen einzuführen, wenn man etwas an Bäume oder Wände hängt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** bestätigt, dass dieser Antrag in der Kommission bereits intensiv diskutiert wurde. Schlussendlich wurde dort der Antrag mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt. Es geht hier um eine Wiedergutmachung. Der Kantonsrat hat vor einigen Jahren eine diesbezügliche Motion, welche die Wiedergutmachung beinhaltete, nicht erheblich erklärt. Die Kommission war der Meinung, dass es eine klare Formulierung des strafbaren Verhaltens im Gesetz sowie eine konsequente Durchsetzung durch die Polizei braucht, um die Littering-Problematik ernsthaft anzugehen. Aus diesem Grund lehnt die Kommission diesen zusätzlichen Absatz mit der Wiedergutmachung ab.

Kurt Balmer hält fest, dass die CVP-Fraktion diesen Antrag zu § 5 nicht diskutiert hat, wohl aber den analogen Antrag zu § 6 Abs. 2. Er spricht also nicht für die CVP. Da eine gewisse Analogie besteht, bringt er die gleichen Argumente vor, wie er sie für § 6 Abs. 2 vorbringen würde.

Das Ordnungsbussenverfahren ist grundsätzlich ein klares, einfaches und rasches Verfahren. Es dürfte in der Praxis äusserst schwierig sein, vor Ort ein gewisses Ermessen walten zu lassen, eine Diskussion zuzulassen – auch Spielraum dafür zu geben, dass ein Betroffener den Polizisten gegebenenfalls unter Druck setzen kann, indem er sagt: «Ich bin zwar erwischt worden, ich kann das aber sofort aufräumen, und dann dürfen Sie mir keine Busse geben.» Der Votant warnt davor, hier ein grosses Ermessen ins Gesetz einzuführen. Das entspricht nicht dem System

einer Ordnungsbusse und ist auch im eidgenössischen Ordnungsbussensystem nicht integriert. Auch sollte man im Gesetz konsequent sein und diese Regelung entweder in § 5 *und* § 6 aufnehmen oder sie in beiden Artikeln streichen. Es wäre nicht systemgerecht, die Wiedergutmachung nur in *einem* Paragraphen zu integrieren. Der Votant empfiehlt aber, das reine Ordnungsbussenverfahren einzuführen und auf ein solch grosses Ermessen zu verzichten.

Es kommt noch dazu, dass der Votant insbesondere bei § 6 grosse Bedenken hat, dass ein Schaden überhaupt wieder gutgemacht werden kann. Häufig sind Dritte betroffen, und für diese kann der Polizist nicht reden. Und ob bei § 5 die Verunreinigung tatsächlich zu hundert Prozent entfernt werden kann, ist ebenfalls fraglich. In diesem Sinne bittet der Votant, dem Antrag der SVP-Fraktion zu § 5 nicht zu folgen und auch bei § 6 den Abs. 2 zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Der Regierungsrat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ebenfalls ab. Kurt Balmer hat sehr zutreffend ausgeführt, wo die Schwierigkeiten liegen. Um aus der Praxis zu sprechen: Wenn man bei Littering eine Wiedergutmachung einführen würde, dann müsste niemand mehr vor einer Busse Angst haben. Man wirft den Abfall weg, und wenn man gesehen wird, sagt der Polizist oder Sicherheitsassistent: «Du muss das auflesen, dann gibt es keine Busse.» Das kann es nicht sein. Es ist auch daran zu erinnern, dass der Kantonsrat unter anderem in Zusammenhang mit der Motion Hausheer beschlossen hat, dass es im Kanton Zug keine Wiedergutmachungsgrundlage geben soll.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 50 zu 17 Stimmen ab.

§ 6 «Andere Verunreinigungen»

§ 6 Abs. 1 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Zusatz «oder anderen Stellen» vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an. Redaktionell muss es im Antrag der Kommission «öffentlichen» statt «öffentlich» heißen.

- ➔ Der Rat schliesst sich dem Antrag der Kommission stillschweigend an.

§ 6 Abs. 2

Für **Philip C. Brunner** muss der Rat nun konsequenterweise dem **Antrag** der SVP-Fraktion folgen, § 6 Abs. 2 zu streichen, dies in Analogie zu § 5. Es ist nicht logisch, die Möglichkeit zur Wiedergutmachung an einem Ort zu haben und am anderen Ort nicht, wie es auch der Sicherheitsdirektor eben begründet hat.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission hier eine Wiedergutmachungsklausel beantragt, der Regierungsrat eine solche hingegen ablehnt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** orientiert, dass die Mehrheit der Kommission hier eine Wiedergutmachungsmöglichkeit beschloss, die sie – dies ist ein Widerspruch – in § 5 noch ablehnte. In diesem speziellen Fall will die Kommission, dass eine Wiedergutmachung erfolgen kann, wenn der ordnungsgemäss Zustand der

Bauten, Anlagen oder Bäume wieder hergestellt wird. Die Busse soll in einem solchen Fall entfallen.

- Der Rat folgt mit 62 zu 8 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und der SVP-Fraktion.

§ 7 «Vermummungsverbot»

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

§ 8 «Gefährdung durch Tiere»

Philip C. Brunner stellt fest, dass § 8 über die ursprüngliche Idee des Littering-Gesetzes hinausgehe und dass hier *de facto* eine Leinenpflicht eingeführt werde. Zwar hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine entsprechende Vernehmlassung gesagt, dem sein nicht so, aber von der Begründung her ist es eine Leinenpflicht. Die SVP-Fraktion stellt den **Antrag**, § 8 sei komplett zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** führt aus, dass es hier nicht um Hunde oder eine Leinenpflicht, sondern allgemein um Tiere geht. Die Sicherheitsdirektion erarbeitet im Moment auch ein Hundegesetz, wie es die Gemeinden vom Kanton fordern. Dafür liegt keine Motion oder ähnlich vor, aber nachdem der Bund das nicht geregelt hat, müssen es die Kantone tun.

In § 8 aber geht es allgemein um Tiere. Wer ein Tier hält, muss entsprechend sorgfältig sein, und da können auch Handlungen passieren, die unter das Strafrecht fallen. Das wurde hier aufgenommen und war in der Kommission auch kein Thema.

- Der Rat stimmt mit 54 zu 18 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats.

§ 9 Abs. 1 Bst. a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission einen Zusatz zum Tatbestand vorschlägt. Strafbar soll nur sein, wer aussergewöhnlichen Lärm verursacht, «der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht». Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Es erfolgen keine Wortmeldungen. Der Rat stimmt damit stillschweigend zu.

§ 10 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Fassung des Regierungsrats auf § 18 Abs. 2 verweist und eine Delegationsmöglichkeit zu Gunsten des Regierungsrates vor sieht. Die Kommission schlägt eine reine Verweisungsnorm vor. Es stehen sich zwei gegensätzliche Systeme gegenüber.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Detailberatung und Abstimmung zu § 18 Abs. 2 abzuwarten. Die Formulierung von § 10 Abs. 2 ergibt sich danach automatisch.

- Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

§ 11 «Meldepflichtige Anlässe»

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung beantragt. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** wiederholt, dass die Kommission beantragt, § 11 ganz zu streichen. Die Meldepflicht ist in § 20 des Polizeiorganisationsgesetzes geregelt. Die Mehrheit der Kommission liess sich vom Argument überzeugen, es störe, wenn eine Busse erteilt werden kann, auch wenn dem Veranstalter eines Anlasses nicht klar sei, dass eine Meldepflicht vorliegt – und dies vor allem auch dann noch, wenn zwar nichts passiert, jedoch ein Polizist erscheinen würde und ein ordentliches Verfahren – die Missachtung der Meldepflicht würden nicht im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt – gegen den Veranstalter eröffnen möchte. Der Votant bittet den Rat, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Kurt Balmer: Mit § 11 würde eine neue Straftatbestimmung eingeführt, was dem Votanten sich sehr sympathisch ist. Ziel des Ordnungsbussenverfahrens ist – wie bereits erwähnt – ein einfaches, rasches und klares System. Der Votant wird aber noch aufzeigen, dass Sache mit den meldepflichtigen Anlässen nicht sehr klar ist. Wenn Anlässe im öffentlichen Raum bewilligungspflichtig sind, dann ist eine Meldepflicht darin bereits automatisch enthalten, weshalb darüber nicht weiter diskutiert werden muss. Wenn es aber um Privatanlässe geht, könnte der Schuss für die betreffenden Privaten auch hinten hinausgehen. In der Kommission wurde das Beispiel genannt, dass dann wild parkiert wird und die Leute erschrecken, wenn alle eine Parkbusse kriegen. *Das* wird nachhaltig sein, nicht die Einführung einer neuen Straftatbestimmung.

Man muss aufpassen mit der Aussage, es gebe für Private keine meldepflichtigen Anlässe. Bis anhin bestand eine Meldepflicht mit Strafbestimmung für Anlässe im Wald, und diese Bestimmung wird weiterhin gelten, wenn der Rat das heute beschliesst. Es gibt also bereits meldepflichtige Anlässe mit einer Straftatbestimmung, und es wäre schön gewesen, wenn in der Botschaft oder im Gesetz darauf hingewiesen worden wäre. Man erkennt die entsprechende Bestimmung aber in Ziff. 7.2.

Der Votant hat im Internet nachgeschaut, um welche Anlässe es überhaupt gehen könnte. Der Bürger sollte aufgrund einer Analyse im Internet beurteilen können, ob er einen Anlass melden soll oder nicht. Der entsprechende Anweisung heisst: «Sollten Sie eine Frage mit "Ja" oder "Ich weiss nicht" beantworten, ist Ihr Anlass melde- und/oder bewilligungspflichtig.» Die einzelnen Fragen sind nach Ansicht des Votanten allerdings nicht sehr tauglich, was anhand von vier willkürlich ausgewählten Beispielen gezeigt werden soll:

- Beispiel 1: «Werden mehr Fahrzeuge erwartet als ordentliche Parkplätze verfügbar sind?» Mit anderen Worten: Wenn drei Gäste mit drei Autos eingeladen sind und im Quartier nur zwei Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, müsste dieser völlig private Anlass der Polizei gemeldet werden.
- Beispiel 2: «Hat die Besucherzahl oder die Zusammensetzung der Besucher ein Risiko- oder Konfliktpotenzial zur Folge?» Schon wenn man das nicht sicher weiss, muss eine Meldung erfolgen.

- Beispiel 3: «Handelt es sich um eine motor- oder radsportliche Veranstaltung?» Wenn also eine vereinsinterne Velofahrt organisiert wird, muss dieser Anlass der Polizei gemeldet werden.
- Beispiel 4: «Ist für die Veranstaltung die Benützung von Gewässern notwendig?» Wenn also auf einem Floss im See – der Votant ist im Vorstand eines Wasserski-clubs – eine kleine vereinsinterne Veranstaltung organisiert wird, müsste dieser Anlass grundsätzlich der Polizei gemeldet werden.

Es kann doch nicht sein, dass man sich aufgrund solcher Kriterien allenfalls strafrechtlich verantwortlich macht. Wenn eine Meldepflicht mit Strafbestimmung eingeführt werden soll, dann müsste der Sicherheitsdirektor dazu klar sagen, welche verlässlichen Kriterien für eine Strafbestimmung existieren.

Der Votant bittet, dem Kommissionsantrag zu folgen und auf die Einführung von § 11 zu verzichten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: § 11 ist eine neue Bestimmung, die viel zu diskutieren gab, offenbar auch in den Fraktionen. Man darf sie aber nicht ins Lächerliche ziehen. Es geht nicht um zwei oder drei Fahrzeuge. Die Polizei stellt aber immer wieder fest, dass da und dort grössere private Anlässe organisiert werden, ohne dass die Polizei einbezogen wird. In der Website wird auf die Sicherheitsrisiken hingewiesen, es werden Fragen gestellt, und je nachdem kann man das mit der Polizei beraten und ein Sicherheitskonzept erarbeiten. Aktuell ist die Bestimmung bezüglich Meldepflicht nicht strafbar, und das soll mit dem neuen § 11 bereinigt werden. Der Regierungsrat bittet deshalb um Zustimmung.

- Der Rat folgt mit 60 zu 10 Stimmen dem Streichungsantrag der Kommission.

§ 12 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die ersatzlose Streichung von § 12 Bst. c beantragt. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Wenn eine Organisation vom Kanton einen öffentlichen Auftrag mit einer Leistungsvereinbarung erhält, soll diese Organisation – beispielsweise die GGZ oder die Frauenzentrale – nicht das Recht erhalten, jemanden mit einer Busse zu bestrafen, wenn Angaben zur Person auf eine berechtigte Aufforderung hin verweigert werden. Werden Angaben zur Person gewünscht oder benötigt, soll dies nicht durch die Organisation aufgenommen werden können, sondern es muss dazu zwingend die Polizei oder Sicherheitsassistenten gerufen werden. Die Kommission erachtet es hier als sehr heikel – dies drückt auch das Stimmenverhältnis von 12 zu 0 Stimmen aus –, dass strafrechtliche Konsequenzen zu gegenwärtigen sind, falls sich eine Person weigert, sich gegenüber einer Privatperson auszuweisen. Der Votant bittet, diesen Streichungsantrag zu unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Wenn beauftragte Dritte ordnungsgemäss legitimiert und berechtigt sind, Angaben über eine Person anzufordern, dann ist auch die Durchsetzung für den konkreten Fall sicherzustellen. Man muss das auch in der praktischen Anwendung sehen: Wenn Gemeinden beispielsweise Sicherheitspersonal für die Bewachung von Anlagen und Bauten anstellen, dann sind das nicht immer Sicherheitsassistenten, die dazu befugt sind, entsprechende Angaben zu verlangen. Es können auch Securitas-Leute oder andere Sicherheitsdienste sein.

Diese müssen die Möglichkeit haben, mindestens die Personalien anzufordern. Andernfalls müssten immer, wenn es zu Fragen kommt, Polizisten herbeigerufen werden, um den Tatbestand zu untersuchen oder anzuzeigen.

Ein anderes Beispiel: Letztes Jahr musste eine inhaftierte Person für längere Zeit hospitalisiert werden. Dafür gibt es eine geschlossene Einrichtung im Inselspital Bern. Weil diese aber voll war, musste die betreffende Person in unserem Kantons-spital hospitalisiert und über eine längere Zeit rund um die Uhr bewacht werden. Dafür wurde Securitas-Personal angestellt. Wenn in einem solchen Fall Besuch kommt, muss dieses Personal die Möglichkeit haben, die Personalien des Besuchers zu verlangen, andernfalls müsste die Polizei herbeigerufen werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Sicherheitsdirektor, die beantragte Streichung abzulehnen.

- ➔ Der Rat folgt mit 48 zu 18 Stimmen dem Streichungsantrag der Kommission.

Philip C. Brunner geht namens der SVP-Fraktion noch weiter und stellt den **Antrag**, der ganze § 12 sei zu streichen. Es ist ein Hilfssheriff-Paragraph, mit dem – plakativ ausgedrückt – nicht der Hilfssheriff-Stern, sondern eine Plakette mit dem Kantonswappen ausgeteilt wird. Und wer diese hat, schiesst dann auch ein bisschen schneller, weil er etwas ungeübter ist als die wirklichen Sheriffs, die ausgebildet und trainiert sind.

Im Übrigen ist die Verweigerung von Angaben durch andere gesetzliche Bestim-mungen, beispielsweise «Behinderung einer Amtshandlung», bereits griffig geregelt. Wir müssen aufpassen, dass wir mit unserer Gesetzesflut nicht überborden.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest dass die Regierung bei ihrem Antrag bleibt.

- ➔ Der Rat stimmt mit 54 zu 20 Stimmen für den Antrag der Regierung.

§ 13 «Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung»

Philip C. Brunner stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 13 sei zu streichen. Wir reden von einem Littering-Gesetz, und hier geht es um den falschen Doktortitel. Das Gesetz muss entschlackt werden.

Thomas Lötscher hat eine Frage zu § 13 und gleichzeitig zu § 15: Er hat diese beiden Tatbestände im Bussenkatalog nicht gefunden und ist der Meinung, dass sie dort auch aufgeführt sein müssten.

Thomas Werner warnt davor, § 13 zu bagatellisieren. Wenn dieser Paragraph ins ÜStG, also ins System der Ordnungsbussen, aufgenommen wird, kann jemand einen Beruf ausüben, den er nicht darf, oder sich mit einem Titel schmücken, den er nicht hat, und wenn er erwischt wird, kann er die Busse bezahlen, und alles ist anonym erledigt. Wenn dieser Tatbestand nicht aufgenommen wird, gibt es ein Verfahren. Und in diesem Fall ist das Verfahren zu empfehlen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** begründet, warum der Straftatbestand von § 13 im Bussenkatalog nicht aufgeführt ist. Die Bestimmung steht bereits im Polizeistraf-

gesetz, das aufgehoben wird, und wenn sie nicht übernommen wird, fällt sie dahin. Sie wird aber nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im normalen Anzeigeverfahren geahndet. Hier kommt also nur das ordentlichen Anzeigeverfahren zur Anwendung.

Die Anmassung von Titeln kantonaler Hochschulen oder die unbefugte Berufsausübung kann schon heute mit § 15 des Polizeistrafgesetzes verfolgt werden. Würde § 13 gemäss Antrag der SVP-Fraktion gestrichen, würde die Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verfolgung fehlen. § 13 muss deshalb unbedingt im ÜStG bleiben.

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 53 zu 16 Stimmen ab.

§ 14 «Betteln»

Pirmin Frei ist begeistert ob der Prägnanz von § 14: «Wer bittelt, wird mit Busse bestraft.» Mit andern Worten: Wer sich zwischen Metalli und Neustadt-Center hinsetzt, eine leere Kaffeetasse ausstreckt und von einem Polizisten gesehen wird, erhält – zack – 100 Franken Busse. Gerade weil diese Bestimmung so sec daherkommt, lohnt es sich, sich kurz Gedanken zu machen, worum es hier eigentlich geht. Der Kanton Zug hat schon seit Längerem ein Bettelverbot. Seine Relevanz ist gleich Null. Trotzdem will die Regierung daran festhalten und beruft sich dabei auf Beispiele von Städten wie Genf, Zürich und Bern. Auch der Votant würde in einer Stadt betteln: hohe Bevölkerungsdichte, entsprechend hohe Frequenzen, eine gewisse Anonymität. Was in Städten richtig und allenfalls auch wichtig ist, muss das für Zug noch lange nicht sein. Wie viele Bettler haben Sie in den letzten zwölf Monaten im Kanton Zug gesehen? Und um die Sache noch etwas schwieriger zu machen: Wie viele leere Kaffeetassen wurden Ihnen in den letzten zwölf Monaten im Kanton Zug, aber ausserhalb der Stadt Zug, hingehalten? Das ist der empirische Teil des Gedankengangs.

Zum rechtlichen Teil: Wir befinden uns hier im Bereich des Strafrechts. Dieses will ein bestimmtes Tun, das besonders gefährlich, besonders schädlich oder besonders schändlich ist – stehlen, betrügen, rasen, verunreinigen – sanktionieren. Oder es will jemanden bestrafen, der rechtswidrig einen Zustand schafft, der nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, etwa bei Sachbeschädigung oder Körperverletzung. Und was genau ist Betteln? Betteln ist – etwas technokratisch gesagt – in der Öffentlichkeit um einen finanziellen Beitrag ersuchen, oder – etwas prosaischer und schöner – es ist ein bewusster Entscheid, von Almosen zu leben. Ist Betteln gefährlich oder schändlich, verletzt es irgend etwas oder irgendjemanden? Jedermann ist frei, am Bettler vorbeizugehen, und genau so frei ist der Bettler, sich hinzusetzen und um ein Almosen zu bitten. Beides betrifft die persönliche Freiheit. Soll Betteln wirklich verboten werden, nur weil es dunkle Gestalten und Familienclans gibt, die ihre Frauen und Jungen auf die Pirsch schicken? Werden da nicht die Falschen bestraft? Oder müssten wir nicht andere Tätigkeiten auch bestrafen, beispielsweise Sportwetten?

Selbstverständlich kann es beim Betteln eine Art und Weise geben, die als strafwürdig angesehen werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Bettelei aggressiv betrieben wird, wenn beispielsweise der Bettler einen Passanten verfolgt oder ihm die Kinder entgegenstreckt, um besonderes Mitleid zu erwecken. Das geht in den Bereich der Nötigung.

Der Votant stellt den **Antrag**, § 14 sei zu streichen. Und *eventualiter* stellt er den **Antrag** auf folgenden Wortlaut: «Wer *in aggressiver Weise* bittelt, wird mit Busse bestraft.»

Stefan Gisler zeigt sich ebenso erfreut wie überrascht über die liberale Haltung seines Vorredners. Schon heute gibt es in § 24 des Polizeistrafgesetzes ein Bettelverbot. Darin wird heute geregelt, dass Betteln verboten ist, wenn dabei die öffentliche Ruhe gestört wird bzw. Menschen belästigt werden; ebenso ist das gewerbsmässige Betteln. Ein generelles Bettelverbot ist ein unnötiges neues Gesetz. Dem Bürger und der Bürgerin ist die Entscheidung zuzumuten, anständiges Betteln entweder zu belohnen, indem man etwas in die Kaffeetasse legt, oder eben nicht zu belohnen. Legendär ist «He, häsch mer en Stutz?» in Zürich. Der Votant selbst ist solchen Personen immer wieder begegnet, er hat immer Nein gesagt und immer anständige Reaktionen erhalten.

In einer liberalen Gesellschaft muss man nicht alles verbieten, auch wenn es einen ein bisschen stört oder das Stadtbild stören könnte. Betteln ist in Zug kein virulentes Problem. Dazu ein generelles Verbot zu erlassen, geht in unserer liberalen Gesellschaft zu weit. Der Votant stellt daher den **Antrag**, die heute gültige Formulierung gemäss § 24 des Polizeistrafgesetzes sei beizubehalten und soll die jetzige Formulierung in § 14 des ÜStG ersetzen.

Thomas Werner: Betteln hat in vielen Städten der Schweiz seit der Personalfreizügigkeit, an der die SVP definitiv nicht schuld ist, extrem zugenommen. Auch in der Stadt Zug hat Betteln gegenüber früher zugenommen. Pirmin Frei hat ein Bild von Bettlern gezeichnet: arme, randständige Leute, die zu wenig zum Überleben haben. Für diese Leute haben wir genügend soziale Einrichtungen, sie sind bei uns gut aufgehoben. Der Votant zeichnet ein anderes Bild von Bettlern: Bettlerbanden aus Rumänien und dem Osten, die ihre eigenen Kinder und Alten missbrauchen, diese teilweise sogar absichtlich verstümmeln, damit sie mit dem Mitleid, das sie erwecken, mehr erbetteln. Auf diesem Hintergrund muss man das Betteln ganz klar büßen und der Polizei das Instrument geben, erbetteltes Geld abzunehmen. Es wurde schon verschiedentlich erklärt, dass das neue ÜStG die Arbeit der Polizei vereinfachen solle. Dass dem Bettler nun noch Aggressivität nachgewiesen werden muss, bevor man ihm eine Busse geben kann, das würde zu weit führen.

Der Votant empfiehlt auch den Antrag von Stefan Gisler zur Ablehnung. Er möchte aber später allenfalls auf Stefan Gisler zurückkommen, beispielsweise wenn es um die Bussen im Bereich Fischerrei geht. Er ist der Ansicht, dass die Benutzung eines falschen Angels – für die man gebüsst wird – nicht schlimmer ist als Betteln. Auch hier soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und das Ordnungsbussengesetz in diesem Sinne angewandt werden.

Kommissionspräsident Alois Gössi: Die aktuell gültige Regelung zum Betteln in § 24 des Polizeistrafgesetzes sagt aus, dass der- oder diejenige, der aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bittelt oder für sich bitteln lässt, mit Busse bestraft wird. Die Kommission wurde dahingehend informiert, dass es dazu bisher zu zirka zwanzig Anzeigen gekommen ist. Die Anzeigen erfolgten, weil Personen aggressiv von Bettlern bedrängt wurden. Die Polizei handelte nicht von sich aus, sondern aufgrund von Anzeigen von dritter Seite.

Die klare Formulierung eines allgemeinen Bettelverbots erleichtert die Arbeit der Polizei, da die heutige Formulierung nicht so gut handhabbar ist. Was soll denn unter Gewinnsucht oder Arbeitsscheu verstanden werden, und wie kann die Polizei

das feststellen? Der Kanton Genf hob vor Jahren das Bettelverbot auf, führte es später aber schnell wieder ein. Grund dafür war, dass sich die «Liberalisierung» des Bettelns herumsprach und die Auswirkungen stark spürbar waren. Dies wünschen wir nicht für den Kanton Zug.

Zum Antrag von Pirmin Frei: Was ist der Unterschied zwischen normalem und aggressivem Betteln? Und wie soll die Polizei entscheiden, ob normales Betteln oder aggressives Betteln vorliegt, ob eine Ordnungsbusse zu erteilen oder Anzeige zu erstatten sei? Wünschbar sind klare Gesetzesvorgaben, und das ist «aggressives Betteln» definitiv nicht.

In diesem Sinne bittet der Kommissionspräsident, den Vorschlag des Regierungsrats und der Kommission zu unterstützen.

Stefan Gisler kommt zur Klärung zurück auf das Votum von Thomas Werner und die Bilder der katastrophalen Folgen bandenmässigen Bettelns, die dort gezeichnet wurden. In § 24 des heutigen Polizeistrafgesetzes ist bandenmässiges Betteln bereits verboten und wird geahndet. Das will der Votant beibehalten; es ist nicht sein Antrag, dass das Bild, das Thomas Werner geschildert hat, erlaubt sein dürfte.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, § 14 beizubehalten und auch den Änderungsantrag von Pirmin Frei abzulehnen. Betteln ist in Zug – wie schon gesagt wurde – kein Riesenproblem, aber es kommt doch immer wieder zu Vorfällen und polizeilichen Anzeigen, immerhin zwischen zehn und zwanzig Mal pro Jahr. Es ist auch nicht immer einfach, zwischen Strassenmusik und Bettelei zu unterscheiden. Die neue Bestimmung legt das klarer fest. Auch bei uns sind Bettlerbanden am Werk, wie in Genf, wo man das Bettelverbot aus diesem Grund wieder einführen musste. Es geht vor allem um diese Bettlerbanden aus Rumänien und dem Ostblock, nicht um unsere Leute; bei uns muss niemand auf die Strasse, da spielen andere soziale Einrichtungen.

Der Antrag von Pirmin Frei enthält einen etwas unbestimmten Rechtsbegriff, und man müsste in der Anwendung schauen, wie aggressives und weniger aggressives Betteln zu definieren wären.

Der **Vorsitzende** schlägt folgendes Vorgehen vor: Zuerst wird der Antrag des Regierungsrats und der Kommission respektive der Antrag von Pirmin Frei zur Ergänzung mit «in aggressiver Weise» bereinigt, anschliessend findet eine Dreifachabstimmung statt. Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

- Der Rat lehnt die Ergänzung mit der Wendung «in aggressiver Weise» mit 57 zu 15 Stimmen ab.

In der folgenden Dreifachabstimmung gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats wird wie folgt gestimmt (jedes Ratsmitglied hat 1 Stimme):

- Fassung des Regierungsrats und der Kommission: 49 Stimmen.
- Formulierung gemäss altem Recht (Antrag Stefan Gisler): 13 Stimmen.
- Streichung von § 14 (Antrag Pirmin Frei): 6 Stimmen.

- Der Rat folgt damit dem Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine zweite Abstimmung braucht, da mit dem ersten Ergebnis das absolute Mehr erreicht wurde.

§ 15 «Missachten von Ruhetags- und Ladenöffnungsbestimmungen»

Philip C. Brunner stellt namens der SVP-Fraktion einen **Antrag** auf Streichung. Die Missachtung von Ruhetags- und Ladenöffnungsbestimmungen gehört nicht hierher, da es dafür andere gesetzliche Grundlagen gibt. Auch ist es bei der Fülle an verschiedenen Ausnahmebestimmungen für die büssende Person eine relativ gefährliche Geschichte, und es ist Willkür möglich.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Wenn § 15 gestrichen würde, hätte man keine strafrechtlichen Möglichkeiten mehr, Verletzungen von entsprechenden Ruhezeiten zu ahnden. Das wäre falsch. Es gilt hier die gleiche Begründung wie bei § 13 zu Titelanmassungen etc.

Beni Riedi möchte klarstellen: Wenn etwas aus diesem Katalog gestrichen wird, heisst das nicht, dass keine Ahndung erfolgt. Es heisst vielmehr, dass nicht das Ordnungsbussenverfahren, sondern das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Wenn die SVP-Fraktion also etwas streichen will, dann heisst das nicht, dass das entsprechende Vergehen nicht geahndet werden soll. Es bedeutet vielmehr, dass wir eine stärkere Ahndung vorziehen.

Andreas Hausheer weiss nicht, ob jedermann das Funktionieren des Gesetzes verstanden hat. Das Ordnungsbussenverfahren gilt bei Straftatbeständen, die im Anhang erwähnt sind. Wenn etwas nicht im Anhang steht, kommt automatisch das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Man muss § 15 nicht streichen. Deshalb erübrigts sich auch die Frage, die Polizist Thomas Werner zu § 13 gestellt hat. Titelanmassung kommt im Anhang nicht vor, wird also automatisch mit dem ordentlichen Verfahren geahndet.

- ➔ Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 56 zu 16 Stimmen ab.

§ 16 «Grundsatz»

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat als Grundsatz die zwingende Durchführung eines Ordnungsbussenverfahrens vorschlägt, die Kommission hingegen eine «kann»-Formulierung beantragt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** hält fest, dass ein Bürger beim Ordnungsbussenverfahren die Wahl zwischen drei Varianten hat:

- Er kann die Ordnungsbusse sofort bezahlen.
- Er kann die Personalien angeben und eine dreissigtägige Bedenkfrist verlangen. Bezahlte er die Ordnungsbusse, ist die Sache erledigt, ansonsten erfolgt eine Anzeige.
- Er kann eine Anzeige verlangen.

Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats sind die Polizei und die weiteren Befreigten, die eine Ordnungsbusse ausstellen können, zwingend verpflichtet, dem Bürger diese Auswahlmöglichkeit zu offerieren. Der Polizist bzw. die Polizistin kann also nicht entscheiden, ob er oder sie anstelle einer Ordnungsbusse eine Anzeige machen will.

Die Kommission befand, dass die Polizei ebenfalls über ein gewisses Ermessen verfügen soll, ob eine Ordnungsbusse ausgeteilt oder Anzeige erstattet werden

soll. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass die Ordnungsbusse der Regel-fall sein und nur in speziellen Fällen eine Anzeige gemacht werden soll; Letzteres soll aber möglich sein.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass eine «kann»-Formulierung einem Bundesgerichtsurteil widerspricht. Das Bundesgericht urteilte, dass das Ordnungsbussen-verfahren zwingend anzuwenden sei, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Kurt Balmer ergänzt, dass es hier um die «Waffengleichheit» zwischen dem Polizisten und dem Betroffenen geht. Er ist zugegebenermassen nicht immer *für* die Polizei, aber hier geht es um den Schutz der Polizisten. Er denkt an zwei konkrete Fälle, die er schon in der Kommission deklariert hat, nämlich um Schikane und Provokation. In diesen beiden Fällen ist der Votant der Meinung, dass auch der Polizist oder Sicherheitsassistent das Wahlrecht haben sollte, gegebenenfalls eine Anzeige zu machen, und nicht automatisch verpflichtet ist, das Ordnungsbussen-verfahren durchzuführen.

Der Votant ist – entgegen der Darstellung des Kommissionspräsidenten – auch der Meinung, dass sich eine «kann»-Bestimmung durchsetzen lässt. Das Bundesgericht hat nur auf *Bundesebene* bestimmt, dass in jedem Fall das Ordnungsbussen-verfahren durchzuführen sei. Auf *kantonaler* Ebene ist der Rat frei, ob obligatorisch das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen soll. Kein Polizist wird frei-willig mehrere Stunden in das Schreiben eines detaillierten Rapports investieren.

Im Übrigen verweist der Votant nochmals auf die bereits erwähnte Bestimmung GOG § 93. Es wäre eine Amtspflichtverletzung, wenn der Polizist vorbeischauen und keine Anzeige machen bzw. keine Ordnungsbusse erteilen würde.

Heini Schmid hält fest, dass es hier um einen Grundsatz im Strafrecht geht; dass nämlich das *mildere* Recht angewendet werden muss. Diese Regel gilt auch inter-temporal. Das Ordnungsbussenverfahren ist in den Auswirkungen milder, insbesondere bei den Verfahrenskosten, und deshalb würde ein Grundsatz des Strafgesetzbuchs verletzt, wenn dem Polizisten in diesem Bereich eine Wahlfreiheit gegeben würde. Der Entscheid über das Verfahren sollte nicht im Belieben der Vollzugsorgane sein.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Der Regierungsrat beantragt, dass im Grundsatz immer das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden ist. Wenn der Betroffene nicht liquide genug ist, dann muss der Büssende das Anzeigeverfahren wählen – auch das ist ein Grundsatz. Wenn schon das Bundesgericht entschieden hat, dass so zu verfahren sei, dann hat das – wie Abklärungen ergeben haben – analog auch für den Kanton Zug zu gelten. Es ist auch in der Praxis besser, weil es zu keiner Willkür kommt: zuerst das Ordnungsbussenverfahren, erst dann das Anzeigeverfahren.

- Der Rat stimmt mit 62 zu 6 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats.

Eusebius Spescha stellt den **Antrag**, § 16 sei um einem neuen Abs. 2 zu erweitern: «Die Höhe der Bussen wird durch den Regierungsrat festgelegt.»

Am Rande einer Kommissionssitzung wurde gestern über die heutige Sitzung diskutiert. Nicht nur dem Votanten wurde es ein bisschen schwindlig bei der Vorstellung, dass heute mindestens zwanzig Einzelabstimmungen über die Höhe der Bussen durchgeführt werden müssen.

Der Votant ist keineswegs zu faul, die Hand in entsprechender Häufigkeit zu heben. Er findet es aber nicht sachgerecht, wenn hier im Rat eine Ausmarchung über

Bussenhöhen bei mehr als fünfzig Übertretungen vorgenommen wird. Das ist eher eine operative Frage von untergeordneter Bedeutung, die in die Zuständigkeit der Regierung gehören sollte. Zudem sollte die Wertung der Tatbestände einer inneren Logik folgen, was bei den Vorschlägen der Kommission nicht der Fall ist. Wieso die Verletzung von Vorschriften im Fischerei und Jagd nur mit einem Dumping-Preis von 50 Franken geahndet werden soll, ist dem Votanten rätselhaft geblieben.

Formell ist es sicher möglich, die Festlegung der Höhe der Busse an den Regierungsrat zu delegieren, wenn dies im Gesetz festgehalten wird. Der Votant konnte seinen Antrag heute Morgen noch kurz mit dem Landschreiber diskutieren. Dessen Vorschlag lautete, heute im Rat den Grundsatzentscheid zu fällen, dass die Höhe der Busse durch den Regierungsrat festgelegt wird; auf die zweite Lesung hin solle dann der Regierungsrat einen gesetzlich korrekten Umsetzungsvorschlag vorlegen, weil möglicherweise die vorgeschlagene Ergänzungsformulierung für einen Abs. 2 nochmals überprüft und allenfalls mit einer Vorschrift in einem anderen Artikel präzisiert werden müsste.

In diesem Sinne stellt der Votant der Antrag, dass die Höhe der Bussen durch den Regierungsrat festgelegt werden soll und dass dieser dem Rat auf die zweite Lesung einen konkreten Umsetzungsvorschlag unterbreiten soll.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Die Kommission hat nur darüber diskutiert, ob eine Tat mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden kann, und welche Höhe die Busse haben soll. Sie hat nicht darüber diskutiert, ob die Bussenhöhe in einer Verordnung speziell geregelt werden soll, das heisst in der Kompetenz des Regierungsrats liegen soll. In diesem Sinne hat die Kommission keine Meinung zum Antrag von Eusebius Spescha.

Philip C. Brunner ist nicht erstaunt, dass von linker Seite dieser Vorschlag kommt. Er kann nicht für jeden Einzelnen seiner Fraktion sprechen, glaubt aber, dass seine Fraktion grossmehrheitlich dagegen ist, dem Regierungsrat diese Kompetenz zu geben. Die SVP hat einen Abstimmungskampf gegen die Gebührenerhöhung geführt, und Bussen sind letztlich auch Gebühren. Wenn der Regierungsrat einfach frei ist und irgendetwas passiert – eine allgemeine Empörung mit ein paar Leserbriefen in der «Neuen Zuger Zeitung» –, dann erhöht oder verdoppelt er die betreffende Busse. Das kann es nicht sein.

Natürlich ist es mühsam, hier im Rat über jede einzelne Busse abzustimmen. Der Votant fragt deshalb den Landschreiber bzw. den Sicherheitsdirektor, ob es alternative Vorschläge gebe. Könnte man die Beratung beispielsweise unterbrechen und den Bussenkatalog separat behandeln? Die SVP-Fraktion wird es dem Rat sowieso einfach machen: Sie wird zu relativ grossen Blöcken Streichungsanträge stellen, namentlich in den Bereichen Fischerei und Jagd. Unterstützt der Rat diese Anträge, wäre der zeitliche Aufwand nicht zu gross, und als Resultat hätte man ein schlankes Gesetz. Und der Kantonsrat hat immer noch das Sagen.

Auch **Stefan Gisler** wurde überrascht vom Antrag von Eusebius Spescha, der sich aber als Durchschlagung eines kordischen Knotens erweisen könnten. Zu Philip C. Brunner: Der Antrag kommt zwar von linker Seite, er geht aber an die stockkonervative, rechtsbürgerliche Regierung, so dass keine allzu grosse Gefahr besteht.

Wenn der Rat diese Kompetenz dem Regierungsrat überträgt, kann er immer noch selber bestimmen, wie hoch die Bussen sein können. In § 19 sind 600 Franken als Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse festgelegt, was der Votant etwas hoch findet. Wenn der Rat dem Antrag zustimmt, kann er dann in § 19 festsetzen, wie

hoch die Regierung maximal gehen darf. Dann liegt die Kontrolle wirklich beim Parlament, das diesen Maximalbetrag zu jedem Zeitpunkt erhöhen oder senken kann. Der Votant macht beliebt, den Höchstbetrag bei 300 Franken festzulegen, wie das zurzeit auch im Bussenkatalog der Fall ist.

Heini Schmid stellt einleitend fest, dass das Strafrecht eine hochpolitische Angelegenheit ist. Zu meinen, es gebe ein werte- oder politikfreies Strafrecht – auch im Vollzug –, ist eine Illusion. Es ist deshalb richtig, dass die Politiker, die *Law-makers*, sich dieser Aufgabe stellen und ihre politischen Wertungen einbringen. Kein Ratsmitglied kann sagen, seine Meinungen betreffend Bussenhöhen hätten nichts mit seiner politischen Haltung zu tun. Wollen wir lieber Asylbewerber oder Litterer oder Wirtschaftskriminelle verurteilen? Wo setzen wir die Ressourcen des Polizeiapparates ein? Das sind hochpolitische Fragen. Es ist deshalb wichtig, den Bussenkatalog hier zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen – auch wenn es mühsam ist.

Im Strafrecht gilt das Prinzip, dass für jede Strafe eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss (Legalitätsprinzip). Der Votant ist nicht sicher, ob es zulässig ist, den Bussenkatalog in die Exekutive zu delegieren. Das könnte nämlich den Grundsatz einer formellen gesetzlichen Grundlage verletzen. Wenn man so vorgehen will, müsste man das auf die zweite Lesung hin vorbereiten und erst dann – in Kenntnis, ob es überhaupt zulässig sei – darüber entscheiden. Jetzt soll alles mit Hauruck gehen. Wenn man delegiert, müssen die Grundsätze der Delegation genau umschrieben sein. Das Gesetz ist nicht auf dieses Vorgehen ausgerichtet, weshalb der Votant davor warnt, eine grundsätzliche Änderung vorzunehmen. Er weiss auch nicht, ob der SVG-Bussenkatalog vom Bundesrat oder vom Parlament erlassen wurde. Mit einer Hauruck-Übung einen wesentlichen Teil zu delegieren, bedeutet auch, dass der Rat seine politische Verantwortung nicht wahrnimmt.

In diesem Sinne bittet der Votant, der Vorlage des Regierungsrats zu folgen.

Irène Castell-Bachmann ist klar gegen die generelle Delegation. Kernfrage ist für sie, wie der Bussenkatalog durchbesprochen werden muss. Muss jede Position einzeln durchberaten werden, oder kann ein «Päckli» gemacht werden?

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass beim Bund die Regelung wie folgt ist: Der Gesamtbundesrat regelt in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) alle Bussenhöhen, dies ebenfalls in einer Bussenliste im Anhang. Das ist vom Gesetz an den Bundesrat delegiert. Für eine solche Delegation muss der Rechtsgrundsatz «Nulla poena sine lege certa» – wie die Römer sagten – eingehalten sein. Die Eckpunkte müssen im formellen Gesetz verankert sein.

Es war deshalb heute Morgen das Anliegen des Landschreibers, dass der Regierungsrat die Gelegenheit haben muss, das Gesetz zu durchforsten. Nach einer ersten Einschätzung müssten sicher zwei Paragraphen geändert bzw. angepasst werden, denn es ist ein anderes System.

Die Frage von Irène Castell-Bachmann beantwortet der Landschreiber wie folgt: Wenn der Rat die Stufe Gesetz beibehält, spielt es keine Rolle, ob die Bussenliste innerhalb eines Paragraphen oder zuletzt als Anhang – was aus gesetzestechischen Gründen zu begründen ist – abgearbeitet wird. Es spielt keine Rolle, ob es sich um einen Paragraphen oder eine Ziffer handelt. Für den Anhang gilt der Grundsatz: Detailberatung in allen Einzelheiten, also Beratung von Straftatbestand, Bussenhöhe etc., auch Streichungsanträge sind möglich. Um einen ganzen Block zu streichen, müsste der Block zuerst bereinigt und dann über den entsprechenden

Streichungsantrag abgestimmt werden. Der Rat kann sich dort also mit allen Mitteln der Geschäftsordnung einbringen.

Martin Pfister würde es begrüssen, wenn die anstehenden Fragen auf die zweite Lesung hin aufgearbeitet und dem Rat schriftlich eine saubere Entscheidungsgrundlage vorgelegt würde. Eusebius Spescha hat beantragt, dass die *Höhe* der Bussen durch den Regierungsrat festgelegt werden soll. Bedeutet das, dass der *Bussenkatalog* weiterhin durch den Kantonsrat festgelegt würde?

Eusebius Spescha: Der Antrag ist zwar kurzfristig auf der Basis eines Gesprächs vor allem mit CVP-Ratskollegen entstanden; er ist deshalb aber nicht unausgängig, wie Heini Schmid suggeriert.

Es soll hier das gleiche Prinzip angewandt werden wie im Strassenverkehrsrecht, wo im Gesetz die Straftatbestände festgelegt sind und der Bundesrat über die Höhe der Bussen entscheidet. Es gibt also eine Präzedenzlösung in einem prominenten Gesetzesbereich. Die politische Diskussion, welche Tatbestände erfasst werden sollen, soll hier im Kantonsrat geführt werden – was weitgehend schon geschehen ist –, einzig die Höhe der Bussen soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Heute soll der entsprechende Grundsatzentscheid gefällt werden, und auf die zweite Lesung soll der Regierungsrat die genauen gesetzlichen Bestimmungen – eine Ergänzung von § 16 und wohl eine oder zwei weitere Anpassungen – vorschlagen. Das ist durchaus seriöse und korrekte gesetzgeberische Arbeit und ein Vorgehen, das der Kantonsrat auch schon bei anderen Gesetzen gewählt hat. Es geht dem Votanten also nicht darum, den Katalog inhaltlich nicht zu diskutieren. Es geht einzig darum, die Höhe der Bussen aufgrund von Rahmenbedingungen, die im Gesetz definiert werden, durch den Regierungsrat festlegen zu lassen.

Manuel Brandenberg kann sich vorstellen, dass der Regierungsrat sich auch Überlegungen hinsichtlich einer Delegation gemacht hat, ist er doch normalerweise nicht zurückhaltend, wenn es darum geht, sich selber Kompetenzen zu geben. Insofern dürfte der Rat also auf den Entscheid des Regierungsrats vertrauen.

Es ist – wie Heini Schmid zu Recht gesagt hat – eine politische Frage, was wie hoch gebüsst werden soll. Politisches Organ aber ist das Parlament. Das spricht dafür, dass der Rat sich diesem Marathon unterzieht.

Heini Schmid möchte nicht missverstanden werden: Es wäre absolut korrekt, hier den Grundsatzentscheid zu treffen und die gesetzlich Ausgestaltung der Regierung zu übertragen. Er möchte keine formellen Einwände machen, dass das nicht seriöse Gesetzgebung wäre.

Bezüglich des Bussenkatalogs muss man sich vergegenwärtigen, dass es beim SVG-Bussenkatalog um das geschützte Rechtsgut Sicherheit im Strassenverkehr geht. Politische Wertungen sind da an einen kleineren Ort, geht es doch immer darum, die Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die innere Logik ist sichtbar und weniger politisch determiniert. Im vorliegenden Bussenkatalog aber geht es um ganz verschiedene Rechtsgüter, deren Gewichtung sehr unterschiedlich sein kann: So werden beispielsweise in Singapur für Littering Bussen von exorbitanter Höhe erteilt, weil man Littering als das Übelste empfindet; bei uns hingegen käme kaum jemand auf die Idee, das Wegwerfen eines Zigarettenstummels mit 10'000 Franken zu sanktionieren.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass sich der Regierungsrat nicht mit der Frage einer Delegation befasst hat. Für die Sicherheitsdirektion war es immer klar, dass der Kantonsrat sowohl die Straftatbestände als auch die Bussenöhnen beschliesst. Gesetzesbestimmungen und Bussenöhnen sind sehr stark miteinander verbunden, und die Legitimation des Gesetzes wird nicht kleiner, sondern grösser, wenn der Kantonsrat über das Ganze beschliesst. Natürlich ist der Regierungsrat grundsätzlich nicht gegen mehr Kompetenzen. Trotzdem schlägt der Sicherheitsdirektor – dies ohne Absprache mit dem Gesamtregierungsrat – aber vor, die Beratung fortzusetzen und dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

- Der Rat lehnt den Antrag von Eusebius Spescha mit 40 zu 30 Stimmen ab.

§ 17 «Voraussetzungen»

Anmerkung: § 17 wurde versehentlich übersprungen und wird erst in der Nachmittagssitzung beraten (siehe Ziffer 655).

§ 18 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Norm umschreibt, welche zusätzlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind. Es stehen sich zwei gegensätzliche Systeme gegenüber, die sich ausschliessen:

- System des Regierungsrats: Delegationsnorm: Der Regierungsrat soll befugt sein, weitere Personen bezeichnen, die Ordnungsbussenkompetenzen haben.
- System der Kommission: Abschliessende Aufzählung im Gesetz.

Zuerst wird die Fassung des Regierungsrats beraten.

Daniel Stadlin stellt den **Antrag**, § 18 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: «Der Regierungsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und -träger des Kantons *und* der Gemeinden sowie Personen, die Teil der kantonalen *und* gemeindlichen Behördenorganisation sind und hoheitliche Befugnisse ausüben ... [Rest unverändert]».

Er begründet seinen Antrag wie folgt: Einerseits ermöglicht das Gesetz mit § 2 Abs. 1 den Gemeinden, für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen zu schaffen. Anderseits werden den Gemeinden keine eigenen Mittel zu deren Durchsetzung zur Verfügung gestellt. Kantone, die bereits über ein Übertretungsstrafgesetz verfügen, betonen jedoch immer wieder, wie wichtig es sei, dass Ordnungsbussen, insbesondere beim Littering, nicht nur von der Polizei oder von kantonalen Behörden ausgesprochen werden können. Der Kreis der Bevollmächtigten ist zusätzlich auf die Gemeinden auszuweiten. Die gut ausgebildete Polizei muss sich auf ihre wichtigen Kernaufgaben konzentrieren können. Weder die Polizei noch die wenigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind personell und zeitlich in der Lage, die zusätzlichen Aufgaben, insbesondere die Bekämpfung von Littering, wirksam zu übernehmen. Es wäre fatal, ein Gesetz zu verabschieden, das nicht umgesetzt werden kann, nur weil die Polizei die Prioritäten anders setzen muss.

Philip C. Brunner hält fest, dass die SVP-Fraktion dezidiert gegen diesen Antrag ist. Sie will diese Hilfssheriff-Praxis verhindern. Er erinnert an seine Ausführungen im Eintretensvotum zu den Bestimmungen von Schengen/Dublin, welche die

Schweiz übernehmen muss. Das ist dort bereits geregelt oder zumindest vorgesehen. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab und wird zudem nach der Ausmarchung der beiden Varianten für die Streichung von § 18 Abs. 2 stimmen.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** spricht zum ganzen Abs. 2 und möchte als Erstes eine Ergänzung zum Kommissionsantrag beantragen: Der letzte Satz des regierungsrätlichen Antrags müsste auch im Antrag der Kommission stehen: «Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.» Das ist versehentlich nicht übernommen worden.

Mit 12 zu 0 Stimmen beschloss die Kommission einstimmig, dass die weiteren Funktionsträgerinnen und -träger, die Ordnungsbussen erheben dürfen, im Gesetz verankert und nicht in einer Verordnung geregelt werden. Diese Funktionsträger sind Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald sowie Wildhüterinnen und Wildhüter, Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild in ihren Gebieten. Soll es hier eine Ausdehnung auf weitere Funktionsträgerinnen- und -träger geben, wäre nach unserem Antrag der Kantonsrat zuständig und nicht der Regierungsrat.

Die Frage, ob diese Funktionsträgerinnen- und -träger auch Ordnungsbussen erheben dürfen, wurde intensiv diskutiert. Es wurde befürchtet, dass mit dem vereinfachten Verfahren mehr Bussen ausgestellt würden. In anderen Kantonen, die das Ordnungsbussenverfahren schon kennen, hat sich diese Befürchtung aber nicht bewahrheitet. Die speziell gekennzeichneten Funktionsträger sind Experten in ihrem Bereich. Sie haben das entsprechende Fachwissen und können die Lage besser einschätzen. Erhielten diese Funktionsträger die Kompetenz für Ordnungsbussen nicht, müssten sie bei einer Übertretung jeweils das ordentliche Verfahren mit einer Anzeige einleiten.

Das Anliegen von Daniel Stadlin wurde in dieser Form in der Kommission nicht diskutiert. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, mittels Sicherheitsassistenten, die sie bei der Zuger Polizei einkaufen können, beispielsweise im Bereich Littering zu büßen. Und gemäss § 26 des ÜStG bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung diejenigen Tatbestände des Bussenkataloges, für deren Durchsetzung die Gemeinden mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen über den Bezug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen können. Im Übrigen ist für gemeindliche Strafbestimmungen nur das ordentliche Verfahren möglich, also keine Ordnungsbussen. In diesem Sinne bittt der Kommissionspräsident, den Antrag von Daniel Stadlin abzulehnen.

Kurt Balmer: Die Kompetenznorm § 18 Abs. 2 ist eine der wichtigsten Normen des neuen Gesetzes. Zu den drei Themen Wald, Wild und Fischerei erwähnt der Votant, anlehnd an den Kommissionsvorschlag, drei Sprichwörter, welche seines Erachtens zur hier präsentierten Lösung der CVP-Fraktion passen:

- Es darf keinen Wald voll Kompetenzregelungen geben.
- Im Wildbereich sind zu viele Hunde des Hasen Tod.
- Besser einen kleinen Fisch als gar nichts auf dem Tisch.

Was heisst das konkret? Genau gleich wie die abschliessende Kompetenzregelung des Bussenkatalogs und aufgrund der Sensibilität und Bedeutung einer solchen Kompetenz hat sich die CVP-Fraktion grundsätzlich für die Lösung der Kommission entschieden. Der Kantonsrat soll es selbst in der Hand haben, wem die Bussenkompetenz erteilt wird, und es soll auch keine generelle Delegation an den

Regierungsrat geben. Das Gleiche hat der Rat vorhin mit Bezug auf den Bussen-katalog entschieden.

Der Votant stellt namens einer knappen Mehrheit der CVP-Fraktion den **Antrag**, Abs. 2 Bst. a der Kommissionsvariante sei gänzlich zu streichen. Die Überwachung von Ziff. 7 des Bussenkatalogs gehört nämlich nicht zum Aufgabenbereich der Förster, dies im Gegensatz zu Fischereiaufsehern und Wildhütern für ihre jewei-ligen Bereiche. Hinzu kommt, dass – wiederum im Gegensatz zu Wildhütern und Fischereiaufsehern – beim Förster alle Personen, nämlich alle Waldgänger, betrof-fen sind und nicht nur Fischer oder Jäger wie in den anderen zwei Bereichen. Schliesslich sind auch Fragezeichen bezüglich der Akzeptanz resp. Durchsetzbar-keit zu setzen. Der Votant bittet deshalb, dem Streichungsantrag zu folgen.

Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmung betreffend Ausweis gemäss letztem Satz der regierungsrätslichen Lösung bei der Kommissionsarbeit untergegangen ist. Die Variante der Kommission mit Streichung von Bst. a ist also durch den letzten Satz der Variante des Regierungsrats zu ergänzen. Zusammenfassend empfiehlt die CVP-Fraktion für § 18 Abs. 2 die Variante der Kommission mit Streichung von Bst. a, das Ganze ergänzt durch die erwähnte Ausweisbestimmung. Der Votant dankt für die Unterstützung.

Thomas Werner macht sich für den Streichungsantrag von Philip C. Brunner stark. Die Sache wird für Bürgerinnen und Bürger genauso unübersichtlich, wie es jetzt mit all den vorliegenden Anträgen ist. Heute ist es für jeden und jede klar: Wenn ich irgendwo einen *Seich* mache, dann werde ich von der Polizei oder vom Assis-tenzdienst gebüsst. Nachher müsste zuerst allen klargemacht werden, wer nun was büßen darf und was nicht. Es wird unübersichtlich, wenn wir der Regierung die Möglichkeiten geben, noch weiteren Personen diese Kompetenz zu geben. Es ist dem Votanten auch nicht wohl bei der Vorstellung, von Förstern, Wildhütern oder Fischereiaufsehern gebüsst zu werden, weil er zum Beispiel zum falschen Zeit-punkt einen Pilz pflückt oder sich mit der Familie falsch im Wald bewegt. Er beharrt darauf, dass in einem solchen Fall die Polizei erscheinen muss. Er bittet den Rat deshalb, dem Streichungsantrag von Philip C. Brunner zuzustimmen.

Heini Schmid weist auf einen speziellen Punkt hin, der ihm aus seiner Tätigkeit als Geschäftsleiter der Höllgrotten Baar vertraut ist. Wenn man im öffentlichen Raum Leute zurechtweist – beispielsweise wegen falschen Parkierens – und nicht durch eine Uniform geschützt ist, muss man insbesondere am Wochenende feststellen, dass die Leute überhaupt nicht mehr bereit sind, sich in ihrer Freizeit von irgend-jemandem irgendetwas sagen zu lassen. Den Mitarbeitern der Höllgrotten ist es deshalb verboten, jemanden zur Rede zu stellen, wenn falsch parkiert oder Abfall liegen gelassen wird. Das Risiko, dass etwas passiert, ist einfach zu gross.

Dieser Gesichtspunkt sollte in die Beratung einfließen. Man muss sich hinein-versetzen in den Förster, der ohne Uniform jemanden anhält und eine Busse ver-hängt. Man muss diese Fälle beschränken auf Leute in Uniform, denn diese hat eine legitimierende und auch abschreckende Wirkung. Ein Förster ist –besonders am Wochenende, wenn solche Dinge geschehen – nicht daran interessiert, ohne Uniform auf Streife zu gehen und Leute zu büßen, die unberechtigterweise eine Waldstrasse benutzen, die sie vielleicht nicht einmal als solche erkennen.

Bei Wildhütern und Fischereiaufsehern liegen die Dinge etwas anders. Sie befassen sich mit ihrer Klientenschaft: Jeder Jäger kennt seine Wildhüter und jeder Fischer seine Aufseher. Eine Legitimation ist nicht nötig und die Akzeptanz vorhanden, wenn kontrolliert oder gebüsst wird. Deshalb beantragt die CVP-Fraktion eine

Beschränkung auf diejenigen Leute, die bei den Rechtsunterworfenen, bei den zu Büssenden bekannt und dadurch auch legitimiert sind.

Stefan Gisler findet es schön, dass Polizist Thomas Werner keine Lust auf Bussen hat; vermutlich geht es allen so. Er warnt eindringlich vor dem Antrag von Daniel Stadlin, der letztlich dazu führt, dass jeder jeden büßen kann. Es ist deshalb gut, dass im Gesetz abschliessend festgehalten wird, wer die Befugnis zur Erhebung einer Ordnungsbusse hat.

Die AGF stellt sich klar auf die Seite der Kommission, dass nämlich nur die Polizei, die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie die zuständigen Fachpersonen aus Forst, Wildhut und Fischereiaufsicht Bussen erteilen können. Rechtsunterworfen sind wir alle. Macht man hier eine Unterscheidung, dann würde das bedeuten, dass der Votant – als Nicht-Jäger – beispielsweise im Bereich der Wildhüter seinen Hund wildern lassen könnte, obwohl das verboten ist. Nein, alle sind angehalten, ihre Hunde nicht wildern zu lassen. Dasselbe gilt im Bereich Fischerei: Die Strafbestimmung «Fahrlässiges Fangen von Fischen ist verboten» gilt nicht nur für Fischerinnen und Fischer, sondern für jedermann. Es leuchtet deshalb auch nicht ein, dass die CVP-Fraktion einen einzelnen Aspekt – Försterinnen und Förster – herausbrechen will.

Die Befürchtung, dass diese Funktionsträgerinnen in die *Bredouille* kommen, wenn sie das Ordnungsbussenverfahren anwenden, teilt der Votant nicht. Es sind erfahrene, geschulte Personen, die auf ihrem Fachgebiet hohe Kompetenz und Kenntnisse haben. Und wenn es Schwierigkeiten gäbe, könnten sie immer noch die Polizei hinzuziehen. Sie gehen auch nicht auf Streife, sondern arbeiten dort, und wenn sie einen Verstoss erkennen, können sie agieren, wie das auch explizit der Wunsch dieser Berufsgruppen ist. Man muss realistisch bleiben: Diese Personen werden sich nicht Gefahren aussetzen. Darum ist es auch wichtig, dass es nur diese Funktionsträgerinnen und -träger, diese fünf Gruppen sind – und nicht mehr. Diese können das: angemessen, in aller Kompetenz und fair gegenüber dem Betroffenen

Irène Castell-Bachmann: Für die FDP-Fraktion ist es entscheidend, dass in Abs. 2 die Personen, die mit dieser Kompetenz ausgestattet werden sollen, explizit aufgeführt werden. Die Streichung von Bst. a wurde in der Fraktion nicht diskutiert. Die Votantin selbst sieht keinen Grund dafür. Im Gegenteil: Es sind – wie der Vorträdner bereits ausführte – Fachpersonen, welche beurteilen können, ob eine Tat rechtens ist oder nicht.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** entschuldigt sich zuerst dafür, dass der Passus bezüglich Ausweispflicht der Funktionsträger im Antrag der Kommission versehentlich nicht mitgekommen ist. Zur Frage, wer diese Funktionsträger abschliessend bestimmen soll, ob der Kantonsrat im Gesetz oder der Regierungsrat in einer Verordnung: Der Regierungsrat beantragt, dass dies in einer Verordnung geschehen soll, weil Funktionsträger je nach Situation und Bedürfnis ändern können und dann nicht gleich eine Gesetzesrevision nötig wäre.

Zum Antrag von Daniel Stadlin sagt der Sicherheitsdirektor, dass die Regierung keine weiteren Funktionsträger dazu nehmen möchte. Von Seiten der Gemeinden hat einzig die Stadt Zug den Zusatzantrag gestellt, dass auch Werkhofmitarbeiter Bussen im Rahmen von Littering ausstellen könnten. Der Sicherheitsdirektor sieht dafür aber keine Notwendigkeit, zumal diese Leute entsprechend geschult sein und ein Fachwissen mitbringen müssten, bevor sie Bussen ausfällen könnten. Der Sicherheitsdirektor bittet daher, diesen Antrag abzulehnen.

Zur Frage, wer neben den Polizisten und Sicherheitsassistenten noch büßen darf: Wenn wir für die Zukunft ein kompatibles Ordnungsbussensystem wollen, dann müssen alle Gesetze zusammengenommen werden, in denen Bagatellübertretungen geregelt sind. Dazu gehören die Fischerei, der Forst und die Jagd. Es ist ja auch für die Gebüssten ein Vorteil, wenn das neue Ordnungsbussensystem angewendet werden kann.

Der Sicherheitsdirektor ist auch gegen den Antrag von Heini Schmid. Es macht keinen Sinn, einen Teil herauszubrechen. Auch die Förster sind Wissensträger auf ihrem Gebiet – ob sie nun uniformiert sind oder nicht –, und es ist sinnvoll, dass auch dort das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen kann. Alle diese Funktionäre haben eine Aufsichtsfunktion und müssen bei Vergehen schon heute Anzeige erstatten. Das wird mit dem Ordnungsbussenverfahren einfacher sein als heute. Zudem gibt es in den drei fraglichen Bereichen sehr wenige Anzeigen, nämlich weniger als zehn pro Kategorie und Jahr. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen, dass erstens also die Funktionsträger via Verordnung bestimmt werden und zweitens die drei Kategorien Jagd, Fischerei und Wald im Gesetz belassen werden wie vorgesehen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag von Daniel Stadlin für beide Systeme anwendbar ist. Zuerst wird nun die Fassung der Regierung bereinigt.

- Der Rat stimmt mit 47 zu 2 Stimmen für den Antrag der Regierung und lehnt die von Daniel Stadlin beantragten Ergänzungen ab.

Zum System der Kommission erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der **Vorsitzende** hält fest, dass Abs. 2 im Antrag der Kommission um den versehentlich nicht aufgenommenen Satz «Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren» zu ergänzen ist.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.
- Der Rat stimmt mit 33 zu 32 Stimmen gegen die Streichung von Abs. 2 Bst. a.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun der bereinigte Antrag des Regierungsrats demjenigen der Kommission und dann die obsiegende Variante dem Streichungsantrag der SVP-Fraktion gegenübergestellt wird.

- Der Rat stimmt mit 63 zu 1 Stimmen für den Antrag der Kommission.
- Der Rat lehnt die Streichung von § 18 Abs. 2 mit 47 zu 20 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat bei § 18 Abs. 2 für das System der Kommission ausgesprochen hat. § 10 Abs. 2 ist entsprechend zu formulieren. Die Staatskanzlei wird das erledigen.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.